

# FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V.



„Mehr als ein Fußballverein!“

## EHRENORDNUNG

<b>Gremium:</b>	Vorstand
<b>Version:</b>	1.2
<b>Datum:</b>	09.02.2026
<b>Sonstiges:</b>	Mit dem Ehrenamtsbeauftragten (Georg Dötsch) abgestimmt

### Präambel

Der FV Rheingold Rübenach 1919 e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere

## FV „Rheingold“ Rübenaach 1919 e.V. – Ehrenordnung

Ehrungen. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

### § 1 Ehrenamtsbeauftragter

- (1) Der Verein soll einen Ehrenamtsbeauftragten berufen.
- (2) Der Ehrenamtsbeauftragten ist insbesondere für die Dokumentation, Berichtserstellung und Durchführung (mind. Wortbeitrag) aller Ehrungen sowie Trauerfällen zuständig.
- (3) Der Ehrenamtsbeauftragten kann dem Vorstand Vorschläge über Ehrungen im Sinne dieser Ehrenordnung sowie über externe Ehrungen oder Wettbewerbe unterbreiten.
- (4) Bei allen Entscheidungen im Sinne dieser Ehrenordnung ist Benehmen mit dem Ehrenamtsbeauftragten herzustellen.

### § 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

1. des Titels des Sportsmanns/frau des Jahres
2. des Titels des Fußballers/in des Jahres
3. des Titels des Jugendfußballers des Jahres
4. des Titels der Mannschaft des Jahres
5. der Ehrennadel in Silber
6. der Ehrennadel in Gold
7. der Ehrenmitgliedschaft
8. des Titels des Ehrenvorsitzenden bzw. des Ehrenvorstandes
9. des Ehrenordens

### § 3 Voraussetzungen der Ehrungen

#### (1) Sportsmann/-frau des Jahres

Der Titel Sportsmann/-frau des Jahres wird jährlich an ein Mitglied verliehen, welches sich im entsprechenden Zeitraum außerhalb von sportlichen Leistungen besonders für den Verein verdient gemacht hat.

#### (2) Fußballer\*in des Jahres

Fußballer\*in des Jahres wird ein\*e Spieler\*in der Senior\*innen-Mannschaften. Die vorhandenen Mannschaften werden dabei abwechselnd berücksichtigt. Maßgeblich für die Entscheidung durch den Vorstand ist der Vorschlag des jeweiligen Trainers.

#### (3) Jugendfußballer\*in des Jahres

Jugendfußballer\*in des Jahres wird ein\*e Spieler\*in der A- bzw. B-Junior\*innen. Die vorhandenen Mannschaften werden dabei abwechselnd berücksichtigt. Maßgeblich für die Entscheidung durch den Vorstand ist der Vorschlag des jeweiligen Trainers.

#### (4) Mannschaft des Jahres

Die Ehrung Mannschaft des Jahres wird nur aufgrund besonderer Erfolge (z.B. Meisterschaft, Pokalsieg, Aufstieg in überregionale Klasse usw.) im abgelaufenen Jahr verliehen. Der Vorstand entscheidet über die jeweilige Nominierung, die nicht zwangsläufig jedes Jahr erfolgt.

## FV „Rheingold“ Rügenach 1919 e.V. – Ehrenordnung

### (5) Ehrennadeln

Für die langjährige Treue zum Verein, den dauerhaften Einsatz im wettbewerblichen Sportbetrieb oder die ehrenamtliche Übernahme von Verantwortung als Übungsleiter oder Funktionsträger werden Ehrennadeln in Silber oder Gold mit einer Ehrenurkunde verliehen. Die Art der Ehrung orientiert sich dabei an folgenden Richtwerten für Aktivitäten in Jahren:

<b>Ehrenamtliche, Funktionäre und</b>		
	<b>Übungsleiter</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
<b>Silber</b>	15 *	30*
<b>Gold</b>	25 *	50*

\*Die Zeit kann verkürzt werden bei besonders herausragendem Einsatz für den Verein

Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Ehrenamtsbeauftragten des Vereins einstimmig.

### (6) der Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder können wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind wegen ihrer hohen ideellen Bedeutung angemessene Maßstäbe anzusetzen. Bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll berücksichtigt werden, in welchem Maß die zu ehrende Person die Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit vertreten hat, wie sie am Vereinsgeschehen aktiv teilgenommen hat und in welchem Maß sie auch abteilungsübergreifend die Gesamtinteressen des Vereins wahrgenommen hat. In gleichem Maß soll der langjährige persönliche Einsatz für die Belange des Vereins z.B. bei Veranstaltungen, der Durchführung des Sportbetriebes, beim Bau und der Unterhaltung der Sportanlagen berücksichtigt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### (7) des Titels des Ehrenvorsitzenden bzw. des Ehrenvorstandes

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden

- wer mindestens eine 10-jährige Tätigkeit als Vorsitzender, stellv. Vorsitzender oder Ressort-Vorstand sowie
- besondere Verdienste, um den Verein und die Sportförderung vorzuweisen hat. Ehrenvorsitzende bzw. -vorstände sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung besteht nicht.

## § 5 Anträge

(1) Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- die Vorstandsmitglieder
- die Abteilungsleitungen
- der Ehrenamtsbeauftragte

(2) Anträge sind dem Vorstand mit ausreichender Begründung zu übermitteln.

## § 6 Entscheidung

- (1) Mit Ausnahme des § 2 Nr. 6 entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Ordnung über die Anträge.
- (2) Über Anträge gem. § 2 Nr. 6 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Die Ehrungen sind grundsätzlich während der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. In Ausnahmefällen können sie auch bei anderen würdigen Anlässen des Vereins<sup>1</sup> erfolgen.

## § 7 Aufzeichnungspflicht

Über die vorgenommenen Ehrungen hat der Vorstand bzw. der Ehrenamtsbeauftragte ein Register zu führen und stets zu aktualisieren, welches mindestens Auskunft gibt über:

- Name des/der Geehrten
- Art der Ehrung
- Begründung der Ehrung
- Datum und Anlass der Ehrung
- Antragsteller

## § 8 Ehrung durch Verbände etc.

Ehrungen durch den Landessportbund, andere Fachverbände oder sonstige Institutionen sind gemäß den von diesen Stellen erlassenen Bestimmungen zu beantragen. Die grundsätzliche Zuständigkeit für diese Ehrungsfragen liegt bei dem für das Ressort I-Administration zuständigen Vorstandsmitglied sowie beim Ehrenamtsbeauftragten.

## § 9 weitere Regelungen

- (1) Die Ehrenvorsitzenden / Ehrenvorstände werden mindestens jedes Halbjahr zu einer Vorstandssitzung eingeladen.
- (2) Folgende Gratulationen/Kondolenz führt der Verein regelmäßig aus:

### 1. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende/Ehrenvorstände

Ehrenmitglieder werden zum 80., 85. usw. Geburtstag mit einer Geburtstagskarte bedacht.

### 2. Geburtstage

Jedes Mitglied erhält zum 60., 70. und 80. Geburtstag und ab dem 80. Geburtstag jährlich eine Geburtstagskarte.

### 3. Sterbefälle

Beim Tod eines Mitgliedes wird eine Traueranzeige in der Vereinszeitung veröffentlicht. Wurden dem Mitglied zu Lebzeiten Ehrungen zuteil, ist zusätzlich wie folgt zu verfahren:

<b>Ehrennadel</b>	Beileidskarte
<b>Silber und Gold</b>	

<b>Ehrenmitglied</b>	Beileidskarte und Strauß oder Schale oder Geldbetrag
----------------------	--

---

<sup>1</sup> z.B.: Neujahresempfang

## **FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V. – Ehrenordnung**

**Ehrenvorsitzender/** Kranzniederlegung und in Abstimmung mit den  
**Ehrenvorstand** Angehörigen, Worte in der Leichenhalle oder Kirche

- (3) Die grundsätzliche Zuständigkeit für diese Regelungen liegt bei dem für das Ressort I-Administration zuständigem Vorstandsmitglied sowie dem Ehrenamtsbeauftragten.

### **§ 10 Änderungen**

Änderungen dieser Ehrenordnung können nur vom Vorstand vorgenommen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorliegende Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 16.09.2020 in Kraft.

Die erste geänderte Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 13.02.2023 in Kraft

Die zweite geänderte Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 09.02.2026 in Kraft

Koblenz-Rübenach, 09.02.2026

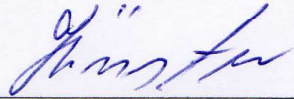
gez. (siehe Beiblatt)

**Der Vorstand**

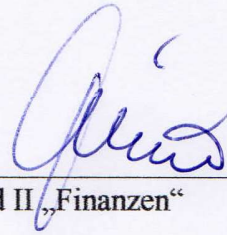
**des FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V.**

# FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V. – Ehrenordnung

Koblenz-Rübenach, 09.02.2026



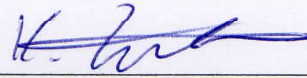
Vorstand I „Administration“



Vorstand II „Finanzen“



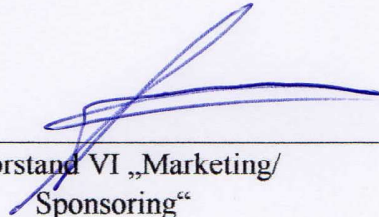
Vorstand III „Kommunikation/  
Veranstaltungen“



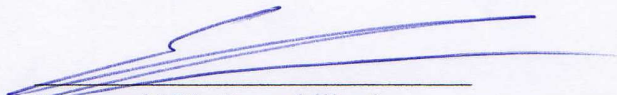
Vorstand IV „Fußball“

Nicht besetzt

Vorstand V „Abteilungssport/  
Kooperationen“



Vorstand VI „Marketing/  
Sponsoring“



Vorstand VII „Immobilien/  
Wirtschaftsbetrieb“